

UNIQA Insurance Group AG

16. ordentliche Hauptversammlung vom 26. Mai 2015

Beschlussvorschläge des Vorstands

1. Tagesordnungspunkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses von UNIQA Insurance Group AG zum 31.12.2014, des Lageberichts und des Konzernlageberichts des Vorstands, des Corporate Governance Berichts des Vorstands sowie des Vorschlags des Vorstands für die Gewinnverwendung mit dem Bericht des Aufsichtsrats gemäß § 96 AktG je für das Geschäftsjahr 2014.

Kein Antrag und keine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt.

2. Tagesordnungspunkt 2

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2014 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Der Bilanzgewinn des Jahres 2014 in Höhe von 130.571.950,61 Euro wird wie folgt verwendet: Ausschüttung einer Dividende von 42 Cent auf jede der dividendenberechtigten Stückaktien (309.000.000 zum 31.12.2014 ausgegebene Stückaktien abzüglich am Tag der Beschlussfassung gehaltener eigener Aktien) im anteiligen Wert zum Grundkapital von je 1,00 Euro. Der verbleibende Restbetrag soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.“

3. Tagesordnungspunkt 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2014.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2014) wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.“

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG ferner vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft (im Geschäftsjahr 2014) wird für das Geschäftsjahr 2014 die Entlastung erteilt.“

4. Tagesordnungspunkt 4

Beschlussfassung über Taggelder und Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

„Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2014 mit EUR 443.750,00 insgesamt festgelegt, wobei die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vorbehalten wird. Die Taggelder für Mitglieder des Aufsichtsrats sollen EUR 500,00 je Sitzung und je teilnehmendem Mitglied des Aufsichtsrats betragen.“

5. Tagesordnungspunkt 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016.

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats hat dem Gesamtaufichtsrat vorgeschlagen, PwC Wirtschaftsprüfung GmbH zum Abschlussprüfer des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses je zum 31.12.2016 zu wählen. Die in § 270 UGB und in Regel 80 des Corporate Governance Kodex angeführten Informationen hat der vorgeschlagene Abschlussprüfer erteilt, nämlich eine Bestätigung über die Befugnis zur Prüfung einer Aktiengesellschaft und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen, seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem (einschließlich Eintragung in das öffentliche Register gemäß § 23 AQSG) sowie die Darlegung und Dokumentation aller Umstände, welche die Besorgnis einer Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten – solche liegen nicht vor -, sowie jener getroffenen Schutzmaßnahmen, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen.

Kein Vorschlag des Vorstands.

6. Tagesordnungspunkt 6

Beschlussfassung über die Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch

besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.11.2015 bis einschließlich 27.05.2018, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 7,00 und höchstens EUR 20,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (*Greenshoe*) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Der Vorstand der Gesellschaft schlägt im Hinblick auf die am 27.11.2015 auslaufende bestehende Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und unter Hinweis auf den auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 170 Abs 2 AktG und § 153 Abs 4 AktG gemäß § 108 Abs 1 AktG vor, dass die Hauptversammlung folgenden Beschluss fasse:

"Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – eigene Aktien höchstens im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, und zwar auch unter wiederholter Ausnutzung der 10 % Grenze, sowohl über die Börse als auch außerbörslich auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 28.11.2015 bis einschließlich 27.05.2018, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 7,00 und höchstens EUR 20,00 je Stückaktie erworben werden dürfen. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien umfasst auch den Erwerb von Aktien der Gesellschaft durch Tochterunternehmen der Gesellschaft (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Abs 1 Ziffer 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Erteilung der Ermächtigung auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung

einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und/oder leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und/oder leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und gegebenenfalls von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Vorstand wird ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats erworbene eigene Aktien einzuziehen, und der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen."

7. Tagesordnungspunkt 7

Wahl von neun Mitgliedern des Aufsichtsrats.

Die Aufsichtsratsmandate sämtlicher Personen, die in der Hauptversammlung vom 30.05.2011 in den Aufsichtsrat gewählt wurden, laufen mit Beendigung der 16. ordentlichen Hauptversammlung vom 26.05.2015 ab. Gleiches gilt für Personen, die in späteren Jahren neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden, weil deren Wahl ebenfalls für die gleiche Mandatsdauer erfolgt ist.

Der Aufsichtsrat besteht gegenwärtig aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern und soll weiter aus neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen. Aufgrund des Ablaufs der Mandate aller gegenwärtig von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats sind neun Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, um die Zahl von neun von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern wieder zu erreichen.

Die Wahlvorschläge des Aufsichtsrats werden auf Grundlage der Anforderungen des Corporate Governance Kodex abgegeben.

Von sämtlichen zur Wahl vorgeschlagenen Personen (siehe unten), wurden die Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, nämlich betreffend fachlicher Qualifikation, beruflicher oder vergleichbarer Funktionen sowie dass keine Umstände vorliegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Eine entsprechende Veröffentlichung der Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG, auf die hiermit verwiesen wird, ist auf der Internetseite der Gesellschaft erfolgt.

Darüber hinaus haben die Kandidaten die Kenntnis der Regelungen der Emittenten-Compliance-Verordnung und der internen Compliance-Richtlinie von UNIQA bestätigt und erklärt, den von der Gesellschaft anerkannten Grundsätzen des Corporate Governance Kodex entsprechen zu wollen. Im Sinne der vom Aufsichtsrat festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit haben die vorgeschlagenen Personen erklärt, unabhängig zu sein. Auf die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gemachten Lebensläufe der vorgeschlagenen Personen wird verwiesen. Die Hauptversammlung ist bei den Wahlen in nachstehender Weise an die Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds samt der Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, dh spätestens am 18.05.2015, auf der Internetseite der

Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende(n) Person(en) nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf (dürfen). Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 13.05.2015 zugehen müssten; hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einladung zur 16. ordentlichen Hauptversammlung (Hinweis auf die Rechte der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG) und auf die Unterlage Weitergehende Informationen zu den Aktionärsrechten gemäß §§ 109, 110 und 118 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG) verwiesen.

Kein Vorschlag des Vorstands.